

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 1/1915 (1915)

Artikel: Kanton Solothurn
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-21831>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Er berätet die Gegenstände, welche vor die Schulgemeinde gebracht werden, ordnet dieselbe an und vollzieht deren Beschlüsse.

Er legt jährlich der Gemeinde Rechnung ab.

Er bildet das Jugendfürsorgeamt sowohl für die Schulkinder, wie für die noch nicht schulpflichtige und die schulentlassene Jugend.

Art. 101. Von den Mitgliedern des Obergerichtes, des Kantonsgerichtes, der Gemeinderäte, Schulräte und Armenräte, die nach Art. 58, A; 84, Ziff. 2; 90 und 92 auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt werden, tritt nach Verfluß von drei Jahren jeweilen die Hälfte aus. Das Los entscheidet, welche Mitglieder das erstemal zum Austritt kommen. Die Austretenden sind für die ganze nächstfolgende Amtsdauer wieder wählbar.

VIII. Kanton Glarus.

1913/14 keine schulgesetzlichen Erlasse.

IX. Kanton Zug.

1913/14 keine schulgesetzlichen Erlasse.

X. Kanton Freiburg.

1913/14 keine schulgesetzlichen Erlasse.

XI. Kanton Solothurn.

1. Primarschulen.

1. Lehrplan für die Arbeitsschulen des Kantons Solothurn. (Vom 18. April 1913.)

I. Arbeitsschuljahr. (II. Primarschuljahr.)

Stricken. Ein Übungsstück, z. B. Waschhandschuh, an welchem die rechten und linken Maschen, die Verbindung beider zum Bördchen, das Abmaschen und Auffassen, das Auf- und Abnehmen, teils in Takt, teils in Freiarbeit erlernt werden.

Ein Paar Strümpfe mit 84 Anschlagmaschen. Der Anschlag soll von den Schülerinnen des III. Arbeitsschuljahres gemacht werden. In den untern Klassen kommt das runde Käppchen zur Anwendung.

Besprechung der Eigenschaften des Strickgarnes und der Stricknadeln. Erklärung und Besprechung der einzelnen Teile eines

Strumpfes und deren Verhältnisse mit Hülfe des Strickrahmens, der Strumpftabelle und eines fertigen Strumpfes.

Material: Makogarn Nr. 10, vierfach, oder Hauschildgarn Nr. 2 und vier passende Stricknadeln. Zu den Strümpfen soll hellfarbiges, weiches Strickgarn verwendet werden. Fächli zur Ferse.

Lehrmittel: Zwei grobe, hölzerne Stricknadeln und rote, grobe Wolle. Verschiedene, aus weißer Dochtwolle angefertigte Strickflächen, welche abwechselnd, so wie es der Strickunterricht erfordert, auf dem Strick- und Nährahmen befestigt und zur Anschauung gebracht werden; Strumpftabelle; ein fertiges Übungsstück und ein fertiger Strumpf.

II. Arbeitsschuljahr. (III. Primarschuljahr.)

Stricken. Erlernen der Anschlagmaschen. Stricken von neuen und Anstricken von alten Strümpfen. Mündliche Belehrung über die Strumpfverhältnisse wie im I. Arbeitsschuljahr, Berechnen der einzelnen Teile eines Strumpfes. Wenn die Mehrzahl der Schülerinnen einen Strumpf vollendet hat, beginnt der Nähunterricht; daneben wird das Stricken als Zwischenarbeit fortgesetzt.

Nähen. Einüben der gewöhnlichen Nähstiche an einem Übungsstück, z. B. Eßmantel oder Etamintüchlein, als: Vor-, Hinter-, Stepp-, Überwendlings-, Neben-, Stiel-, Flanell- und Festonstich, mindestens in zweifacher Reihe und in gleichmäßigen Abständen.

Erlernen des Saumlegens und des Säumens mit Nebenstichen und des Zusammennähens zweier Teile mit Überwendlingsstichen an einem Paar Schulärmel zum eigenen Gebrauch in der Arbeitsschule. Säumen von karierten oder weißen Taschentüchern.

Besprechung über Material und Werkzeug.

Belehrungen über das Einfädeln des Fadens in die Nähnaedel, Bildung der Knoten, das Halten der Arbeit, Führung der Nähnaedel mit regelrechtem Gebrauch des Fingerhutes, das Anfangen und Befestigen des Nähtlings, sowie über Entstehung, Bedeutung und Anwendung der Stiche. Das Gewebe, die verschiedenen Stiche, sowie das eigentliche Nähen sollen den Schülerinnen am Nährahmen von Anfang an gut erklärt, veranschaulicht, bezw. vorgemacht werden.

Material: 30 auf 40 cm Leinenstoff für den Eßmantel oder 20 cm im Quadrat Etamin für das Tüchlein. Baumwollstoff für die Überärmel, Länge 30 cm. Rote und blaue Stickbaumwolle Nr. 20 und stumpfe Stopfnadeln Nr. 23. Dorkasfaden Nr. 12 und 14. Nadeln Nr. 8.

Lehrmittel: Strumpftabelle, Strickrahmen, ein fertiger Strumpf, der Nährahmen, an dessen Gewebe je die erforderliche Stichart mit roter Terneauwolle veranschaulicht und vorgearbeitet wird; ein Eßmantel oder ein Etamintüchlein, ein fertig genähter Überärmel und ein fertig genähtes Taschentuch mit zwei und ein solches mit drei Säumen. Die Arbeitsschulwandtafel.

III. Arbeitsschuljahr. (IV. Primarschuljahr.)

Stricken. Strumpfsticken (rechts und links) und Anstricken, beide als Zwischenarbeit, und ein Fersenstück mit 65 Anschlagmaschinen.

Nähen. Ein Nahtübungsstück mit folgenden Nähten: Ein breiter Nebenstichsaum, ein breiter Steppstichsaum, zwei Fältchen mit Vorstichen, eine Überwendlings-, eine englische, eine gerade und eine schiefe Wallnaht. Eine Längsseite des Nahtübungsstückes wird mit Band belegt, auf der andern Seite wird das Band mit Hinterstichen an- und mit Nebenstichen abgenäht.

Ein Mädchenhemd mit oder ohne Ärmel. Zeichnen des Hemdes im Stielstich.

Belehrung über Entstehung, Bedeutung und Anwendung der verschiedenen Nähte, über die Ausführung des Mädchenhemdes, sowie über die Beschaffenheit des Stoffes und des Nähwerkzeuges.

Material: Ungebleichtes Hauschildgarn Nr. 2 oder Makogarn Nr. 10, vierfach, zum Fersenstück. 30 cm gebleichtes, grobfädiges, weiches Baumwolltuch zum Nahtübungsstück; Dorkasfaden Nr. 12 und 14; Nähnadeln; 1,80 m gebleichtes Baumwolltuch, 80—85 cm breit, zum Mädchenhemd. Zeichenfaden und Bändeli.

Lehrmittel: Strumpftabelle und Schablonen, Wandtafel, Nährahmen, ein Nahtübungsstück, ein fertiges Hemd und ein Fersenstück.

IV. Arbeitsschuljahr. (V. Primarschuljahr.)

Stricken. Ein Paar Socken als Zwischen- und Hausarbeit. Eine Verstechbande mit zwei glatt gestrickten Feldern, je 30 Gänge hoch. Eine Strickbande mit eingestricktem Namen, fünf Pikeemustern und Jahrzahl. Das Versetzen von rechten und linken Maschen, wodurch die Pikeemuster entstehen, soll durch Zeichnung an die Wandtafel anschaulich gemacht werden. Zeichnen der Muster, sowie des Namens an die Wandtafel und in die Arbeitsschulhefte. Pikeemuster teils in Takt-, teils in Freiarbeit.

Nähen. Ein Mädchenhemd.

Strumpfflicken. Ferseneinstricken (Stückeln rund oder einfach) und Überziehen blöder Stellen mit dem Maschenstich. Das Auffassen von echten und unechten Maschen, das Nachmachen derselben, sowie das Zusammennähen zweier Maschenreihen, wie es beim Stückeln vorkommt, werden zuerst am Rahmen und an der Verstechbande veranschaulicht und vorgeübt.

Wäschezeichnen. Übungsstück aus uneingeteiltem Stramin mit Vorübungen, ein Alphabet, Ziffern, Name der Schülerin und Jahrzahl im Kreuzstich. Kreuzstichvorübungen, Name und Jahrzahl sollen vorerst an der Wandtafel gezeichnet, in das Arbeitsschulheft eingetragen und am Straminnetz eingeübt werden.

Zeichnen des Mädchenhemdes in Kreuz- oder Stielstich.

Belehrungen: Einprägen der Strumpffregel. Besondere Übungen im Verbessern der Strickfehler. Baumwollene und wollene Garne.

und Stoffe. Besprechen des Mädchenhemdes in der Weise, daß die Schülerinnen alle Teile desselben kennen und richtig benennen lernen, daß sie wissen, wo und was für Nähte und Säume gemacht werden müssen. Allgemeines über das Strumpfflicken.

Material: Ungebleichtes Hauschildgarn Nr. 2 oder Makogarn Nr. 10, vierfach, und zwei passende Stricknadeln zum Pikee- und Verstechstreifen. Blaues Schickhardtgarn Nr. 24, achtfach, zum Verstechen an der gestrickten Bande und zum Stückeln des Fersenstückes. Uneingeteilter Stramin und rotes Stiekgarn Nr. 16 oder 18 zum Kreuzstich-Übungsstück. Zeichenfaden Nr. 40. Gebleichtes, weiches Baumwolltuch zum Mädchenhemd. Dorkasfaden Nr. 12 und 14, Nähnadeln Nr. 8 und 9.

Lehrmittel: Strumpftabelle; Nährahmen mit Straminnetz; Wandtabelle mit einfachem Alphabet und Ziffern; Wandtafel; Arbeits-schulhefte und eine Verstechbande mit den zwei nötigen Feldern; ein gestückeltes Fersenstück; ferner ein Mädchenhemd.

V. Arbeitsschuljahr. (VI. Primarschuljahr.)

Stricken. Ein Paar Strümpfe als Neben- und Hausarbeit. Ein Übungsstreifen mit Zackenbördchen und fünf Hohlmustern. Nach Belieben kann statt dem Hohlmusterstreifen ein Gebrauchsgegenstand mit Verwendung der Hohlmuster angefertigt werden. Stricken von zwei weitem Feldern an der Verstechbande, nämlich ein Feld mit drei nebeneinanderliegenden Nähtchen und ein Feld mit vier Wadenabnehmen je im dritten Nähtchen. Einzeichnen der Hohlmuster in das Arbeitsschulheft.

Nähen. Ein Nähmuster: Eine Längsseite desselben wird mit Band eingefast, an der andern wird das Band überwendlings an- und als Vorstoß mit Nebestichen abgenäht. An den Schmalseiten je ein einfacher Hohlraum. Wenn möglich einige Zierstiche. Eine Knopflochpatte, deren Längsseiten mit Knopflochstichen zu verzieren sind. Sechs Knopflöcher und zwei Nestlöcher, welche beide Arten an einem Stück Zeug vorzuüben sind. Erlernen der Rickli, Annähen von Aufhängern, Knöpfen, Druckknöpfen, Häftli und Ringli (Haken, Ösen). Ein Bündchenhemd mit kurzen Spickeln oder ein Achselschlußhemd.

Strumpfflicken. Das einfache Stückeln. Einüben des Verstechens der Strickfläche mit den Nähtchenmaschen, der rechten und überzogenen Abnehmen an der Verstechbande. Das Erlernte an Strümpfen üben.

Zeugflicken. Aufsetzen von zwei Stücken in Quadrat- oder Rechteckform auf das Nähmuster. Das eine $\frac{1}{2}$ cm breit, das andere 3 cm breit abnähen.

Wäschezeichnen. Das Nähmuster im Kreuzstich, sowie in andern Sticharten mit etwas größern Buchstaben. Das Hemd im Stiel- oder Plattstich.

Belehrungen: Das Flicken im allgemeinen und speziell das Zeugflicken. Nutzen, Anwendung und Ausführung des Stückaufsetzens, Vorzeichnen der aufzusetzenden Form an der Wandtafel, ebenso das Ausschneiden und Einschneiden in den Ecken.

Material: Strickmaterial für ein Paar Strümpfe. Mako- oder Hauschildgarn für die Verstechbande. Englisches Strickgarn Nr. 18. Blaues Schickhardtgarn zum Verstechen an der Bande. Bündel, Knöpfe, Druckknöpfe, Häftli und Ringli. Dorkasfaden Nr. 12 und 14; Nähnadeln Nr. 8 und 9. Zeichen- und Häkelfaden Nr. 40 und 50. 30 cm Baumwollstoff zum Nähmuster. Gebleichtes, mittelgrobes Baumwolltuch, 80—85 cm breit, zu den Hemden.

Lehrmittel: Strumpftabelle und Nährahmen mit den geflickten Strickstücken; „Fortbildungsschülerin“ mit den Anleitungen zum Erlernen der verschiedenen Strumpfflickarten, sowie zum Anfertigen der Hemden; eine Hohlmusterbande oder ein Strickbeutel und ein Fersenstück; ferner Wandtafel, Alphabettabelle, Arbeitsschulhefte, Nähmuster mit den fertigen Proben des Stückaufsetzens. Die nötigen Felder der Verstechbande.

VI. Arbeitsschuljahr. (VII. Primarschuljahr.)

Stricken. An der Verstechbande 1 Feld mit 3 nebeneinanderliegenden Nähtchen, 2 Felder mit 2 rechten und 2 linken Maschen und 1 Feld mit 4 Wadenabnehmen je im dritten Nähtchen.

Nähen. Erlernen des Maschinennähens an einem Übungsstück, z. B. einer Tasche. Dem eigentlichen Maschinennähen sollen folgende Besprechungen und Übungen vorausgehen: Bau, Gang und Behandlung der Nähmaschine, sowie die Hauptbewegungen beim Nähen, als: Regulierung der Fadenspannung, des Stoffdrückers, Stichstellers etc. Erlernen eines sichern Trittes bei gerader Körperhaltung. Nähen schmaler Kanten. Benützung der auf dieser Stufe notwendigen Hilfsapparate: Lineal, Säumer und Kapper. Ein Knaben- oder ein Frauengollerhemd, teils von der Maschine, teils von Hand zu nähen.

Flicken des Gestrickten. Fersen- und Stückerinstricken, letzteres an Strümpfen oder andern gestrickten Gegenständen. Stopfen im Loch: Rechte Strickfläche mit Nähtchen und Abnehmen, sowie Bördchen an der Verstechmusterbande; an Strümpfen üben.

Zeugflicken. Einsetzen von Flickstücken in Quadrat-, Rechteck- und Dreieckform am farbigen Flicksack. Anwendung des Flickens an weißen und farbigen Nutzgegenständen.

Wäschezeichnen. Das Knaben- oder Gollerhemd, mit Schablonen vorgezeichnet und im Plattstich ausgeführt.

Zuschneiden. Am Papier in verkleinertem Maßstabe: Mädchen-, einfaches Frauen- und ein Bündchenhemd. An Papier und Stoff in natürlicher Größe die verschiedenen Teile des Knaben- oder Gollerhemdes. Das Zeichnen und Zuschneiden des jeweiligen Gegenstandes wird vorerst mit Vorzeichnen an die Wandtafel, unter Benützung der obligatorischen Lehrmittel (gedruckte Zeichnungen und

Maßangaben auf dem Umschlag der Arbeitsschulhefte) erläutert. Zeichnen der Schnittformen in verkleinertem Maßstab und Eintragung der bezüglichen Erläuterungen, Maßverhältnisse etc. in das Arbeitsschulheft.

Belehrungen: Wiederholung und Erweiterung der bisherigen Belehrungen. Einläßlichere Besprechung der Gewebe. Bau und Gang der Nähmaschine, sowie Anleitung zu den Vorübungen zum Schul-Maschinennähen und zur Anfertigung verschiedener Nähte mit der Nähmaschine (siehe „Fortbildungsschülerin“).

Material: Költsch zum Flicksack. Verstechgarn wie im V. Schuljahr. Gebleichtes Baumwolltuch zu den Hemden. Dorkasfaden Nr. 12 und 14. Maschinentfaden Nr. 70 und 80. Zuschneidpapier. Näh-nadeln Nr. 8 und 9.

Lehrmittel: Nährahmen, Wandtafel, Nähmaschine, „Fortbildungsschülerin“, Zuschneidpapier, Zentimeterschienen, ein fertiges Knaben- oder Frauengollerhemd, Schablonen mit einfachen Buchstaben, ein fertiger Flicksack und eine fertige Verstechbande.

VII. Arbeitsschuljahr. (VIII. Primarschuljahr.)

Nähen. Ein Mannshemd oder ein Frauennachthemd, wenn möglich ganz von der Maschine zu nähen. Vorgerücktere Schülerinnen können als weitere Näharbeiten entweder Unterrock, Beinkleider, Jacke oder Untertaille anfertigen.

Strumpfflicken. Stücke einstricken und Verstechen in allen vorkommenden Arten an Strümpfen und andern gestrickten Gegenständen.

Zeugflicken. Ein Übungsstück aus Leinen- oder Voilestoff, 10 auf 20 cm, zum Erlernen des Verwebens glatter Stoffe. Vorübungen am Nährahmen an den gespannten Zettelfäden.

Flicken an Wäschegegenständen und Kleidern durch Verweben, Erneuern schadhafter Teile, Stücke ein- und aufsetzen, auch mit der Maschine. Ein Tuchflickübungsstück.

Wäschezeichnen. Die angefertigten Näharbeiten, sowie andere Wäschegegenstände in verschiedenen Sticharten.

Zuschneiden. Am Papier: Die verschiedenen Teile des Mannshemdes oder Frauennachthemdes in natürlicher Größe; das erstere nach anzugebender Halsweite und unter Benützung der Maß-tabellen; ferner Unterrock, Beinkleidmuster und Schürze. Am Stoff: Das anzufertigende Mannshemd oder Frauennachthemd, sowie weitere Näharbeiten.

Das Schnittmusterzeichnen soll von den Schülerinnen der Reihe nach an der Wandtafel gut eingeübt werden. Zeichnen der Schnittformen und Eintragen der bezüglichen Erläuterungen, Maßverhältnisse etc. in das Arbeitsschulheft. Das Maßnehmen, Entwerfen und Zeichnen der Schnittmuster, sowie die Berechnung und Einteilung des Stoffes sollen dem Zuschneiden vorausgehen. Dem sehr wichtigen Fach des Zuschneidens ist per Woche eine Stunde einzuräumen.

Haushaltungskunde. Die Belehrungen über Haushaltungskunde sollen sich hauptsächlich auf häusliche Einrichtung, Wäsche, Wohnung, Kleidung, überhaupt auf diejenigen Verhältnisse beschränken, in welchen die Arbeitsschule auf die Familien bezüglich Reinlichkeit und Sparsamkeit, sowie sinniger Anordnung und Ausstattung des bürgerlichen Hauses mit Erfolg praktisch einwirken kann.

Warenkunde. Mit dem Unterricht in allen Handarbeiten ist immer eine gründliche Belehrung über Stoff und Werkzeuge, sowie auch über die Behandlung und Aufbewahrung derselben zu verbinden.

Material: Rotes und blaues Stickgarn, sowie Leinen- oder Voilestoff zum Verwebungsstück. Gebleichtes Baumwolltuch zu den Hemden. Dorkasfaden Nr. 12 und 14. Maschinentfaden Nr. 70 und 80. Nähnadeln Nr. 8 und 9. Ein Stück Tuch zum Flickübungsstück. Zuschneidpapier.

Lehrmittel: Nährahmen mit Bildgewebe. Stoffsammlung, Wandtafel, Nähmaschine, Zuschneidpapier, Zentimeter, „Fortbildungsschülerin“.

Lehrmittel.

a) **Notwendige:** Der gezeichnete Strumpf. Zwei lange, grobe hölzerne Stricknadeln und grobe, rote Wolle. Der Nährahmen mit den erforderlichen Zeug- und Strickgeweben. Die Wandtafel mit der Mindestdimension 130/120 cm und der 5 cm Quadratlineatur. Große Vorlagen mit einfachem Alphabet und mit Ziffern. Arbeitschulhefte mit den auf dem Umschlag gedruckten Zeichnungen und Maßtabellen. Nähmaschine. Stoff- und Garnsammlung, sowie die notwendigen Arbeitsmuster, deren Anlage und Anfertigung Sache der Arbeitslehrerinnen ist, sei es in den Kursen oder nachher privat.

b) **Wünschenswerte:** Große Vorlage mit Pikeemustern, kleinere Alphabetvorlagen zum Wäschezeichnen. Schablonen zum Vorzeichnen der Buchstaben beim Wäschezeichnen. Stückeltabellen.

Arbeitsmaterial und Werkzeug.

a) Jede Schule beschafft gemeinsam Folgendes:

I. Schuljahr: Makogarn Nr. 10 vierfach, oder Hauschildgarn Nr. 2, ferner 4 passende Stricknadeln zum ersten Übungsstück im Stricken. Zu den Strümpfen hellfarbiges, weiches Strickgarn und Fächli zur Ferse.

II. Schuljahr: Strickmaterial für ein Paar Strümpfe wie im I. Schuljahr. Nähmaterial: Leinen- oder Voilestoff und Baumwolltuch zu den Überärmeln, rote und blaue Stickbaumwolle Nr. 20 und stumpfe Stopfnadeln Nr. 23. Weiße oder farbige Taschentücher zum Säumen. Weißer Dorkasfaden Nr. 12 und 14, Näh- und Stecknadeln.

III. Schuljahr: Strickmaterial für ein Paar Strümpfe und Makogarn Nr. 10 vierfach für das Fersenstück. Stricknadeln. 30 cm gebleichtes, grobfädiges, weiches Baumwolltuch zum Nahtübungsstück. Dorkasfaden Nr. 10 und 12. Nähnadeln Nr. 8. Zeichenfaden und Bändeli. Mittulgrobes, gebleichtes, 80—85 cm breites Baumwolltuch zum Mädchenhemd.

IV. Schuljahr: Ungebleichtes Hauschildgarn Nr. 2 oder Makogarn Nr. 10, vierfach, und 2 passende Stricknadeln zur Pikee- und Verstechbande. Strickmaterial für Socken. Blaues Schickhardtgarn Nr. 24, achtfach, zum Verstechen an der Verstechbande. Uneingeteilter Stramin und rotes Stickgarn Nr. 16 oder 18 zum Kreuzstichübungsstück. Zeichenfaden Nr. 40. Dorkasfaden Nr. 12 und 14. Nähadeln Nr. 8 und 9. Gebleichtes, weiches Baumwolltuch zum Mädchenhemd. Arbeitsschulheft mit den verkleinerten Maßstreifen.

V. Schuljahr: Strickmaterial für die Strümpfe und Hauschild- oder Makogarn für die Verstechbande. Englischs Strickgarn Nr. 18 zum Hohlmusterstreifen und zum Verstechen der Strümpfe. Garn für den Strickbeutel. Blaues Schickhardtgarn wie im IV. Schuljahr. Bündel und Knöpfe, Druckknöpfe, Häftli und Ringli. Zeichen- und Häkelfaden Nr. 40 und 50. Dorkasfaden Nr. 12 und 14. Nähadeln Nr. 8 und 9. Gebleichtes, mittelgrobes, 80—85 cm breites Baumwolltuch zum Bündchenhemd.

VI. Schuljahr: Mako- oder Hauschildgarn zur Verstechbande. Blaues Schickhardtgarn zum Verstechen wie im V. Schuljahr. Költsch zum farbigen Flickübungsstück. Dorkasfaden Nr. 12 und 14. Maschinensfaden Nr. 70 und 80. Nähadeln Nr. 8 und 9. Gebleichtes Baumwolltuch zu den Hemden. Zuschneidpapier. Zentimeterschienen.

VII. Schuljahr: Glattgewebter Leinen- oder Voilestoff, 10 auf 20 cm, und weißes und rotes Stickgarn zum Verwebübungsstück. Weiße Verstechbaumwolle zum Verweben von Weißzeug. Dorkasfaden Nr. 12 und 14. Maschinensfaden Nr. 70 und 80. Baumwollstoff und ein Stück Tuch zum Flicker. Papier zum Zuschneiden.

b) Jede Schülerin hat, sobald der Unterricht es erfordert, mitzubringen: Fingerhut, Schere, Stopfkugel, Nähkissen und Zentimeter, ferner den Stoff zu Kleidungsstücken.

2. Verordnung betreffend Beschränkung des Besuches der Kinematographentheater durch Jugendliche. (Vom 13. März/14. Mai 1913.)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn,
im Hinblick auf die vielfachen Gefährdungen, welche Kindern und andern jugendlichen Personen aus dem Besuche der gewöhnlichen Vorstellungen der Kinematographentheater erwachsen, und in Zustimmung zu den Ausführungen einer Eingabe der Schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz an die Kantonsregierungen, wodurch zum Schutz der Jugend gegen unmoralische Einflüsse der Kinovorstellungen der Erlaß eines Verbotes des Besuches dieser durch schulpflichtige Kinder und die Einführung von besondern Kindervorstellungen empfohlen wird;

in Erwägung, daß sich der anzustrebende Schutz gegenüber den Gefahren des Kinobesuches, wenn er seinen Zweck erreichen soll, nicht auf die Jahre der Primarschulpflichtigkeit beschränken darf,

sondern auf ein höheres Alter erstrecken muß und daß hierbei als einheitliche Schutzgrenze für die Jugendlichen beiderlei Geschlechts das vollendete 16. Altersjahr angemessen erscheint;

gestützt auf § 1 des Gesetzes betreffend die Kompetenz des Regierungsrates, Verordnungen mit Strafbestimmungen zu erlassen, vom 4. März 1865, nach Maßgabe von Art. 12, Ziffer 2, und Art. 31, Ziffer 11, der Verfassung vom 23. Oktober 1887, sowie in Ausführung des Gesetzes über das Hausier- und Marktwesen vom 16. Juli 1899 und in Anwendung der Gesetze und Verordnungen über das Schulwesen;

auf Vorschlag des Erziehungsdepartementes,

beschließt:

**I. Verbot des Besuches der gewöhnlichen Vorstellungen;
Jugendvorstellungen; Reklame.**

§ 1. Jugendlichen Personen, welche das sechzehnte Altersjahr noch nicht vollendet haben, ist ohne Rücksicht darauf, ob sie schulpflichtig sind, ob sie eine Schule noch freiwillig oder nicht mehr besuchen, auch in Begleitung erwachsener Angehöriger oder anderer erwachsener Personen, der Besuch der Vorstellungen der ständigen und wandernden Kinematographentheater oder anderer Unternehmungen, welche gewerbsmäßig auch kinematographische Bilder vorführen, soweit es sich nicht um Vorstellungen nach §§ 2 und 3 handelt, verboten, und die genannten jugendlichen Personen dürfen von den Kinematographenbesitzern nicht zu den Vorstellungen zugelassen werden.

§ 2. Ausgenommen von dem Verbot des § 1 sind besondere Vorstellungen für Jugendliche (Jugendvorstellungen), welche von den Inhabern der Kinematographentheater oder ähnlicher Etablissements mit jeweiliger ausdrücklicher Bewilligung der Schulkommissionen der Gemeinden veranstaltet werden. In den Jugendvorstellungen dürfen nur Bilder vorgeführt werden, die nicht geeignet sind, die Jugendlichen in ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung oder in ihrer Gesundheit nachteilig zu beeinflussen.

Die Jugendvorstellungen sind in den Auskündungen, Plakaten, Flugblättern und Programmen, sowie an den Theatereingängen als solche deutlich zu bezeichnen. Sie müssen in den Monaten April bis September abends 8 Uhr, in den Monaten Oktober bis März abends 6 Uhr beendet sein. Ein Wirtschaftsbetrieb darf mit ihnen nicht verbunden werden.

§ 3. Die Schulkommission der Gemeinde bestimmt die Anzahl der Jugendvorstellungen; die vorzuführenden Bilder (Films), ihre Titel, die Programme, Texte und Reklamebilder, sowie die Eintrittspreise unterliegen ihrer Genehmigung.

Die Schulkommission ist befugt, ihre in Absatz 1 genannten Kompetenzen einem aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschuß oder einer Spezialkommission zu übertragen, welche aus Schulkommissions-

mitgliedern, Vertretern der Lehrerschaft oder andern sachverständigen Männern und Frauen zu bestellen ist. Gegen Verfügungen des Ausschusses beziehungsweise der Spezialkommission kann seitens des Geschäftsinhabers ohne aufschiebende Wirkung an die Schulkommission rekurriert werden.

Die Schulkommission beziehungsweise ihr Ausschuß oder die Spezialkommission betraut ein oder mehrere Mitglieder oder Lehrer und Lehrerinnen mit der regelmäßigen Beaufsichtigung der Jugendvorstellungen. Diese Beauftragten haben in die Jugendvorstellungen, die Organe der Kantons- und Ortspolizei in die Jugendvorstellungen und in die gewöhnlichen Vorstellungen jederzeit freien Eintritt.

Die Gemeinden sind befugt, im Rahmen dieser Verordnung besondere Ausführungsreglemente zu erlassen, die auch noch andere schädliche Veranstaltungen (Tingeltangel und dergleichen) in sich schließen können.

§ 4. Die Kinematographentheater sind verpflichtet, in ihren Schaufenstern und Reklametafeln, sowie in ihren Auskündungen, Plakaten, Flugblättern, Programmen u. s. w., beziehen sie sich auf die Jugendvorstellungen oder die gewöhnlichen Vorstellungen, jede durch Bild oder Wort anstößige und dadurch die Jugend in moralischer oder intellektueller Hinsicht gefährdende Darstellung zu unterlassen.

Bei Wahrnehmung unzulässiger Darstellungen hat die zuständige Gemeindebehörde die Beseitigung, sowie das Verbot der Weiterverwendung der beanstandeten Darstellung zu verfügen. Gegen einen derartigen Entscheid kann der Geschäftsinhaber innert 14 Tagen an den Regierungsrat rekurrieren; die Beschwerde ist beim Polizeidepartement einzulegen und hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Erstattung einer Strafanzeige beim Richter und die richterliche Bestrafung nach § 5 wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift von Absatz 1 ist von dem Erlaß administrativer Verfügungen gemäß Absatz 2 unabhängig.

Die Verteilung von Reklamezetteln, Programmen etc. in den Schulhäusern, soweit sie nicht ausschließlich bewilligte Jugendvorstellungen betreffen, ist untersagt.

II. Strafbestimmungen.

§ 5. Zuwiderhandlungen der Inhaber der in § 1 genannten Geschäfte gegen Bestimmungen des § 1 (Zulassung Jugendlicher in die gewöhnlichen Vorstellungen), sofern der Inhaber nicht dartut, daß er gutgläubig gehandelt hat, der §§ 2 und 3 (Veranstaltung von Jugendvorstellungen ohne Bewilligung oder zu nicht erlaubter Zeit, Vorführung nicht genehmigter Bilder, Aufführung von Darstellungen unter anderem als dem den Behörden eingegebenen Titel u. s. w.) und des § 4 (anstößige Reklame etc.) werden vom Richter mit Geldbuße bis Fr. 300 bestraft; im Wiederholungsfall kann neben Geldstrafe oder an ihrer Stelle auf Gefängnis bis 8 Tage erkannt werden.

§ 6. Bei wiederholter Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen der §§ 1, 2, 3 oder 4 durch einen Geschäftsinhaber ist die Ortschaftskommission befugt, ihm, unabhängig von der richterlichen Erledigung nach § 5, die Bewilligung zur Veranstaltung von Jugendvorstellungen für eine bestimmte Zeit oder dauernd zu versagen. Derartige Verfügungen kann der Geschäftsinhaber an den Gemeinderat weiterziehen; aufschiebende Wirkung kommt der Beschwerde nicht zu.

Bei fortgesetzter Übertretung der §§ 1, 2, 3 oder 4 kann der Regierungsrat die polizeiliche Schließung des Etablissements verfügen.

Gegenüber wandernden Kinematographentheatern und ähnlichen Unternehmungen kann nach Maßgabe des Gesetzes über das Hausier- und Marktwesen (§ 1, Ziffer 4, Absatz 1, § 2, Absatz 1, lit. g, § 3, § 5, Absatz 2, § 8, Absatz 3, §§ 19, 25 und 26) auf Entzug des Patentbesitzes, sowie auf dessen Verweigerung sowohl für den Zeitpunkt der Bewerbung als auch für künftige Fälle erkannt werden.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen § 1 (Besuch der gewöhnlichen Vorstellungen durch Jugendliche) werden vom Richter mit Geldbuße bis Fr. 20 bestraft:

- a) Gegenüber den Eltern oder solchen Personen, in deren Obhut der Jugendliche steht, sofern dieser das Alter von 14 Jahren noch nicht vollendet hat oder aber nach dessen Vollendung in ihrer Begleitung der Vorstellung beigewohnt hat;
- b) gegenüber dem Jugendlichen selbst, wenn er das 14. Altersjahr vollendet, die Vorstellung aber ohne Begleitung einer der genannten Personen besucht hat.

§ 8. Schulpflichtige Jugendliche sind bei Zuwiderhandlung gegen § 1 (Besuch der gewöhnlichen Kinovorstellungen) durch die zuständige Schulbehörde, unabhängig von der richterlichen Abwandlung nach § 7, mit Arrest, andern Schulstrafen oder dem zeitweiligen Verbot des Besuches von Jugendvorstellungen zu belegen.

§ 9. Die vom Richter nach §§ 5 und 7 ausgefallten Strafurteile sind den Schulkommissionen, die nach § 5 ausgesprochenen Urteile außerdem dem Polizeidepartement einzusenden.

Die administrativen Verfügungen nach § 6 sind dem Polizeidepartement zur Kenntnis zu bringen.

§ 10. Von den nach §§ 5 und 7 ausgefallten Geldbußen erhält $\frac{1}{3}$ der Verleider, $\frac{2}{3}$ der Schulfonds der Gemeinde, in welcher die Zuwiderhandlung begangen wurde.

III. Schlußbestimmung.

§ 11. Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Kantonsrat mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

3. Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Solothurn betreffend Erstellung von Turnlokalen und Turnhallen durch die Gemeinden. (Vom 10. Oktober 1913.)

I. Anlässlich der Prüfung der Pläne für Umbau und Erweiterung eines Schulhauses wird in Erwägung gezogen und in bezug auf die Erstellung von Turnlokalen und Turnhallen durch die Gemeinden festgestellt:

1. Die Verordnung des schweizerischen Bundesrates über den Vorunterricht vom 2. November 1909 bestimmt betreffend den „Turnunterricht in der Schule“ in ihrem Art. 5:

„Der Turnunterricht ist während des ganzen Schuljahres zu betreiben. In jeder Turnklasse und jeder Schulwoche sind mindestens zwei Stunden auf das Turnen zu verwenden.“ (Eidg. A. S., n. F., XXV. Bd., S. 734.)

Durch die hierin liegende verbindliche Anordnung des Ganzjahresbetriebes geht die Verordnung über die bisherige Gestaltung des Turnunterrichtes hinaus.

Die bundesrätliche „Verordnung über die Einführung des Turnunterrichts für die männliche Jugend vom 10. bis und mit dem 15. Altersjahre“ vom 16. April 1883 verfügte in Übereinstimmung mit der frühern Verordnung vom 13. Herbstmonat 1878 in Art. 7 lediglich:

„Der Turnunterricht ist schulmäßig und, soweit möglich, auf die ganze jährliche Schulzeit auszudehnen und zu verteilen. Auf beiden Stufen sind für den Turnunterricht jährlich im Minimum 60 Stunden zu verwenden.“ (Eidg. A. S., n. F., III. Bd., S. 552, VII. Bd., S. 97.)

2. Der Regierungsrat hat die Lehrer und Lehrerinnen durch Beschluß Nr. 253 vom 23. Januar 1912 angewiesen, den Turnunterricht soweit möglich während des ganzen Jahres zu betreiben. Gleichzeitig wurden die Gemeinden aufgefordert, die Turngeräte anzuschaffen und auch in bezug auf die Turnplätze den Forderungen des Bundes ohne Verzug nachzukommen.

3. Zur geordneten, regelmäßigen Durchführung des Turnunterrichts während des ganzen Jahres bedarf es nicht nur eines Turnplatzes, sondern auch eines geschlossenen Turnlokals oder einer besonderen Turnhalle. Nur das Vorhandensein eines solchen Raumes macht den Turnbetrieb unabhängig von Jahreszeit und Witterung.

4. Das Primarschulgesetz des Kantons Solothurn vom 27. April 1873 seinerseits sieht in § 7 das Turnen als ordentlichen Unterrichtsgegenstand vor, und der Lehrplan vom 1. September 1885/26. Juli 1904 macht für seine Durchführung zwischen Sommer und Winter keinen Unterschied.

Laut § 13 des Primarschulgesetzes haben die Gemeinden zum Behufe des Unterrichtes die nötigen Räumlichkeiten anzuweisen; dieselben unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates, der gemäß § 16 des Schulgesetzes nötigenfalls den Bauplan zu einem neu

zu errichtenden Schulhaus oder zu wesentlichen Änderungen an einem bereits bestehenden prüft, genehmigt und nötigenfalls abändert.

§ 7 in Verbindung mit §§ 13 und 16 des Gesetzes ermächtigt somit den Regierungsrat, auch in bezug auf die für den Turnunterricht erforderlichen Räumlichkeiten die angemessenen Verfügungen zu treffen.

5. Wenn auch die Forderung betreffend Erstellung eines Turnlokales oder einer Turnhalle derzeit gegenüber der Großzahl der Gemeinden im Hinblick auf die örtlichen und ökonomischen Verhältnisse nicht erhoben werden kann, so muß doch im Interesse einer Förderung des Turnbetriebes die Errichtung von Turnlokalen in den Schulgebäuden selbst oder besonderer Turnhallen, insbesondere anlässlich des Neubaus von Schulhäusern oder bei wesentlichen Umbauten, überall da verlangt werden, wo die Schülerzahl ein solches Begehren rechtfertigt und wo die Bevölkerungszahl, die finanzielle Lage und Steuerkraft der Gemeinde die Belastung mit den daraus erwachsenden Kosten erlaubt.

In diesem Sinne hat bereits Art. 9, Abs. 2 und 3, der beiden erwähnten Verordnungen des Bundesrates vom 13. September 1878 und vom 16. April 1883 bestimmt:

„Im Interesse eines regelmäßigen Unterrichtes wird die Erstellung eines geschlossenen, ventilierbaren, hinlänglich hohen, hellen und womöglich heizbaren Lokales von 3 m² Fläche für jeden Schüler einer Turnklasse dringend empfohlen.

Bei Neubauten von Schulhäusern und bei bedeutenden Umbauten ist auf Erstellung solcher Turnlokalitäten zu dringen.“ (Eidg. A. S., n. F., VII. Bd., S. 97.)

6. Wie das Erziehungsdepartement und der Regierungsrat darauf halten werden, daß die Gemeinden die verlangten Turngeräte (Art. 7 der Verordnung vom 2. November 1909) beschaffen und einen in der Nähe des Schulhauses gelegenen geeigneten Turnplatz (Art. 5) zur Verfügung stellen, so ist anlässlich der Entgegennahme der Berichterstattung, welche den Turninspektoren gemäß der „Verordnung des Regierungsrates betreffend die Aufsicht über den Turnunterricht an den Primarschulen“ vom 12. August 1890 (Solith. A. S., Bd. 60, S. 329/331) und dem Regierungsratsbeschluß vom 23. Januar 1912 obliegt, sowie bei der Prüfung der Schulhausbau- und Umbaupläne von Fall zu Fall die Frage der Errichtung von Turnlokalen und Turnhallen unter Abwägung aller in Betracht fallenden örtlichen und finanziellen Momente zu prüfen und zu entscheiden. Eventuell wird zu erwägen sein, ob aus Gründen der Ökonomie mehrere benachbarte Gemeinden zur Erstellung einer gemeinsamen Turnhalle zu veranlassen sind.

7. Die Gemeinden sind bei der Erstellung der Turnhallen und Turnplätze auf die vom schweizerischen Militärdepartement am 1. August 1911 genehmigten „Vorschriften über die Geräte für den Turnunterricht“ hinzuweisen, welche in Abschnitt C und den beigelegten

Zeichnungen (Figuren VIII und IX) die Normalien für Turnhallen und Turnplätze enthalten und an Stelle der früher bestimmten Minimalgrundfläche (oben Ziffer 5) für jeden Schüler der zahlreichsten Turnklasse 4—5 m² Flächeninhalt verlangen. Im übrigen ist der Erlaß eines kantonalen Regulativs über Turnplätze und Turnlokalitäten mit wegleitenden und allgemein verbindlichen Bestimmungen für deren Erstellung, Ausrüstung und Unterhalt in Aussicht zu nehmen.

II. Demgemäß wird

beschlossen:

1. Das Erziehungsdepartement wird ermächtigt und beauftragt, gegenüber größeren Gemeinden mit erheblicher Schülerzahl bei gegebenem Anlaß, insbesondere bei Prüfung von Schulhausbauplänen, auf die Errichtung von Turnlokalen im Schulhaus selbst oder den Bau von Turnhallen zu dringen und dem Regierungsrat bei Vorlegung der Baupläne die allenfalls nötigen Anträge zu unterbreiten. Dabei wird eventuell je nach der geographischen Situation zu erwägen sein, ob behufs Verminderung der finanziellen Belastung der Gemeinden eine Ausführung des Postulates in der Weise zu erstreben ist, daß mehrere Gemeinden gemeinsam zur Erstellung einer Turnhalle verhalten werden.

2. Der Regierungsrat wird gegenüber größeren Gemeinden mit einer gewissen Schülerzahl, vor allem bei der Prüfung und Genehmigung von Projekten für einen Schulhausneubau oder für wesentliche und umfangreiche Umbauten und Erweiterungen des bestehenden Schulhauses, von Fall zu Fall unter billiger Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der finanziellen Lage der Gemeinde darüber entscheiden, ob die Errichtung eines Turnlokales oder einer besonderen Turnhalle in das Programm einbezogen, beziehungsweise als selbständige bauliche Forderung — eventuell im Sinne eines Gemeinschaftsunternehmens mehrerer Gemeinden — erhoben werden soll; bejahendenfalls wird er entscheiden, ob der Gemeinde eine angemessene Frist für Erstellung eines solchen Raumes anzusetzen ist.

3. Der Erlaß eines Regulativs über die Erstellung, die Ausrüstung und den Unterhalt von Turnplätzen und Turnlokalitäten (Turnlokale im Schulhaus und Turnhallen) wird vorbehalten.

2. Fortbildungsschulen.

Verordnung betreffend die Errichtung und den Betrieb ländlicher Fortbildungsschulen. (Vom 31. Oktober 1913.)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn,
in Vollziehung des § 79, Absatz 2, sowie der §§ 100—105 des Gesetzes betreffend die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen vom 29. August 1909,
auf Bericht und Antrag des Erziehungsdepartementes,

beschließt:

§ 1. Die ländlichen Fortbildungsschulen haben den Zweck, entsprechend dem Bedürfnis der Bevölkerung vorwiegend agrikoler Kreise nach landwirtschaftlicher Berufsbildung, die allgemeine Fortbildungsschule in der Weise auszubauen, daß die Schüler pro Winter-schulhalbjahr nebst den 80 Stunden Unterricht in den allgemein bildenden Fächern noch 20 Stunden landwirtschaftlichen Fachunterricht erhalten.

Dieser landwirtschaftliche Ergänzungsunterricht wird in zehn zweistündigen Lektionen erteilt; er beginnt anfangs November und dauert bis Ende März.

§ 2. Die Erteilung des in § 1 genannten landwirtschaftlichen Fachunterrichts wird diplomierten Landwirtschaftslehrern — Hauptlehrern oder Hilfslehrern der kantonalen landwirtschaftlichen Winterschule — übertragen. Die Bezeichnung der Lehrer erfolgt durch den Regierungsrat.

§ 3. Die Kosten der Honorierung der den Gemeinden zur Verfügung gestellten Landwirtschaftslehrer trägt der Staat. Die Lehrer beziehen außer ihrer Besoldung als Hauptlehrer beziehungsweise ihrem Hilfslehrerhonorar Taggelder und Reiseentschädigungen nach Maßgabe des Beamten-gesetzes.

Die Gemeinden sorgen für geeignete Unterrichtsräume, deren Beleuchtung, Beheizung und Reinigung, sowie für die nötigen allgemeinen Lehrmittel.

Die Kosten der individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien bestreiten die Gemeinden oder die Schüler.

§ 4. Der Regierungsrat erklärt für eine Gemeinde den Besuch der landwirtschaftlichen Ergänzungsstunden obligatorisch und stellt ihr einen Landwirtschaftslehrer zur Verfügung nach Eingang einer Ausfertigung des Gemeindebeschlusses, wonach die Gemeinde

a) die Ausdehnung der Unterrichtszeit in Anwendung von § 79, Absatz 2, und § 104 des Gesetzes betreffend die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen vom 29. August 1909 beschlossen und

b) an Hand des vom Erziehungsdepartement am 14. Juli 1913 aufgestellten Normalreglementes ein Reglement betreffend die ländliche Fortbildungsschule erlassen hat.

§ 5. Mit der Genehmigung des Gemeindebeschlusses beziehungsweise des Reglementes der ländlichen Fortbildungsschule wird der Besuch auch der landwirtschaftlichen Ergänzungsstunden ohne weiteres obligatorisch für alle diejenigen fortbildungsschulpflichtigen Jünglinge des Kreises (§ 77 des Gesetzes), welche nicht eine andere berufliche (gewerbliche, kaufmännische) Fortbildungs- oder Berufsschule besuchen.

§ 6. Dispensationen vom Landwirtschaftsunterricht können definitiv nur gestützt auf das Gutachten des mit diesem betrauten Fachlehrers durch die Schulkommission des Wohnortes des Pflichtigen bewilligt werden. Die Dispensation der einem andern (gewerblichen,

kaufmännischen) Beruf angehörenden Pflichtigen ist zu bewilligen, sofern weder diese nebenher selbst, noch ihre Eltern sich landwirtschaftlich betätigen.

§ 7. Die Fortbildungsschulpflichtigen benachbarter Gemeinden sind für den landwirtschaftlichen Fachunterricht tunlichst in gemeinsamen Stunden zu vereinigen. Die Umschreibung der Kreise und die Bezeichnung des Schulortes erfolgt auf Vorschlag des Vorstehers der landwirtschaftlichen Winterschule und nach Antrag des Erziehungsdepartementes durch den Regierungsrat.

§ 8. Die Unterrichtstage und -stunden in den einzelnen Gemeinden oder Kreisen sind durch den Generalstundenplan zu bestimmen, der jeweilen vor Anfang des Winterschulhalbjahres vom Vorsteher der landwirtschaftlichen Winterschule, soweit möglich unter Rücksichtnahme auf die Wünsche der Gemeinden aufzustellen ist und der Genehmigung des Erziehungsdepartementes unterliegt.

Der Generalstundenplan wird den Gemeindeschulkommissionen vor Beginn des Unterrichts zugesandt behufs Berücksichtigung bei Aufstellung der Stundenpläne der allgemeinen Fortbildungsschule und der Primarschule. Allfällige Einwendungen und Hinweise auf Verhinderungen sind sofort dem Vorsteher der landwirtschaftlichen Winterschule mitzuteilen.

§ 9. Beim Beginn des ersten Rundganges haben sich die nach § 5 Fortbildungsschulpflichtigen aller zum Kreise der ländlichen Fortbildungsschule gehörenden Gemeinden im Schulhaus der als deren Schulort bezeichneten Gemeinde einzufinden; ausgenommen hievon sind diejenigen Schüler, die durch die Schulkommission provisorisch auf Grund von § 6, Satz 2, dispensiert worden sind.

In der ersten Unterrichtsstunde hat aus jeder Gemeinde ein Lehrer oder ein Mitglied der Gemeindeschulkommission zu erscheinen, der dem Landwirtschaftslehrer ein Verzeichnis der sämtlichen fortbildungsschulpflichtigen Jünglinge seiner Gemeinde übergibt und dabei den Landwirtschaftslehrer auf die angezeigt erscheinenden Dispositionen hinweist.

§ 10. Die ländlichen Fortbildungsschulen unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes vom 29. August 1909, Teil III: Fortbildungsschulen, insbesondere den Vorschriften dieses Gesetzes über das Absenzenwesen und die Disziplinargewalt, sowie den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung des Regierungsrates betreffend die allgemeinen Fortbildungsschulen vom 25. Februar 1910 (§ 105 des Gesetzes).

Die Namen der im Landwirtschaftsunterricht fehlenden oder zu spät erscheinenden Fortbildungsschüler sind durch den Fachlehrer dem Lehrer der allgemeinen Fortbildungsschule mitzuteilen, der diese Verfehlungen in das dem Oberamt einzureichende Verzeichnis aufzunehmen hat.

§ 11. Zum Besuch der Stunden des landwirtschaftlichen Fachunterrichts sind auch alle erwachsenen Interessenten, insbesondere

die praktischen Landwirte, durch öffentliche Bekanntgabe von Ort und Zeit der Wandervorträge einzuladen. Die Bekanntmachung hat durch die Gemeinden zu geschehen.

§ 12. Die Leitung des landwirtschaftlichen Fachunterrichts an den Fortbildungsschulen und die allgemeine Aufsicht liegt dem Vorsteher der landwirtschaftlichen Winterschule ob.

Die Inspektoren der Fortbildungsschule und die mit der Beaufsichtigung des Fortbildungsschulunterrichtes betrauten Schulkommissionsmitglieder (§ 8 der Verordnung vom 25. Februar 1910) haben ihrerseits durch den Besuch der Landwirtschaftsstunden dem Ergänzungsunterricht in seinem Zusammenhang mit der allgemeinen Fortbildungsschule ihre Aufmerksamkeit zu widmen.

Den Lehrern der allgemeinen Fortbildungsschule wird, soweit sie nicht durch die Gemeinden zur Beteiligung verpflichtet und dafür von diesen besonders honoriert werden (§§ 7 und 10 des Normalreglementes), aus der nämlichen Erwägung empfohlen, dem landwirtschaftlichen Fachunterricht beizuwohnen.

§ 13. Die ländlichen Fortbildungsschulen sind in den Gemeinden, für welche die Voraussetzungen des § 4 vorliegen, mit Beginn des Winterschulhalbjahres 1913/14 zu eröffnen.

§ 14. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

3. Sekundar- und Mittelschulen.

1. Abänderung der den Instrumentalmusikunterricht betreffenden Bestimmungen der Verordnung über die Organisation des Musikunterrichts an der Solothurnischen Kantonsschule vom 18. April 1907. (Regierungsratsbeschluß vom 12. März 1913.)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn,
in Vollziehung von § 8 des Gesetzes betreffend die Kantonsschule vom 29. August 1909 und in weiterer Ausführung der Erlasse betreffend den Lehrplan der Kantonsschule,

beschließt:

Die Verordnung betreffend den Musikunterricht an der Kantonsschule vom 18. April 1907 wird in ihrem Abschnitte III „Instrumentalmusikunterricht“ mit Wirksamkeit auf den Beginn des Schuljahres 1913/14, 23. April 1913, wie folgt abgeändert:

1. Gymnasium, Realschule, Handelsschule.

Art. I. § 5 erhält folgende Fassung:

„Für Instrumentalmusikunterricht der Schüler des Gymnasiums, der Realschule und der Handelsschule werden ordentlicherweise alljährlich elf Freikurse abgehalten, und zwar: a) für Streichinstrumentenunterricht 8 Kurse (Violin- inklusive Violaunterricht 7 Kurse, Cello- und Contrabaßunterricht 1 Kurs) mit je 1 Wochenstunde; — b) für

Blasinstrumentenunterricht 1 Kurs mit 1 Wochenstunde; — c) für Quartettspiel 1 Kurs mit 1 Wochenstunde; — d) für Orchesterspiel 1 Kurs mit 1 Wochenstunde.

Die Durchführung dieser Kurse ist durch die Rektoratskommission nur anzuordnen, sofern sich die genügende Anzahl musikalisch begabter und fleißiger Schüler (§ 7) meldet.

Sofern die Errichtung weiterer, außerordentlicher Freikurse über die in Absatz 1, lit. a bis c, bestimmte Zahl hinaus infolge starken Andrangs musikalisch begabter und fleißiger Schüler (§ 7) notwendig erscheint, ist für das betreffende Schuljahr zu dessen Anfang durch die Rektoratskommission beim Erziehungsdepartement die Bewilligung des Regierungsrates einzuholen.

Schüler, welche im Vorjahre sich als musikalisch unbegabt erwiesen haben oder in den Unterrichtsstunden oder im Üben nachlässig gewesen sind, hat die Rektoratskommission von der Aufnahme in Freikurse zurückzuweisen; diese ist berechtigt, unter den gleichen Voraussetzungen nötigenfalls Schüler bereits während des Schuljahres aus Freikursen auszuschließen.

An den Freikursen für Orchester- und Quartettspiel dürfen auch Schüler der Lehrerbildungsanstalt teilnehmen, soweit sie die erforderliche musikalische Begabung besitzen.“

Art. II. § 6 soll lauten: „Jeder der in § 5, Absatz 1, lit. a und b, beziehungsweise § 5, Absatz 3, genannten Freikurse soll in der Regel vier, im Maximum fünf Schüler zählen.

Eine geringere Teilnehmerzahl einzelner Kurse ist nur zulässig, wenn die sich aus der Vorschrift des § 6, Absatz 1, ergebende Gesamtzahl der Freikurse der betreffenden Kategorie sich dadurch nicht erhöht, oder wenn auf begründeten Vorschlag der Rektoratskommission durch das Erziehungsdepartement eine besondere Bewilligung erteilt wird.“

2. Lehrerbildungsanstalt.

Art. III. § 11 wird ersetzt durch folgende Bestimmung: „Die Schüler der I. bis IV. Klasse erhalten je eine Wochenstunde Violinunterricht oder Klavierunterricht oder Orgelunterricht.

Die gleichzeitige Ausbildung in zwei Instrumenten (in einem Streichinstrument und einem Tastinstrument) findet in folgenden zwei Fällen statt:

- a) Sie kann ausnahmsweise durch die Rektoratskommission ganz besonders musikalisch begabten und auch in den übrigen Lehrfächern gute Leistungen aufweisenden Schülern der II. bis IV. Klasse gestattet werden, wobei als Wegleitung zu gelten hat, daß nicht mehr als ein Fünftel der Schüler jeder Seminarklasse aus diesem Grunde in zwei Instrumenten Unterricht erhalten soll;
- b) sie ist außerdem in der Regel anzuordnen im Falle des § 12, Absatz 5, d. h., gegenüber Schülern der II. bis IV. Klasse, die beim Eintritt in die I. Klasse nach § 12, Absatz 4, als bisherige ausschließliche Klavierspieler im Klavierunterricht belassen

wurden, die jedoch nach dem Ausscheidungsgrundsatz von § 12, Absatz 3, dem Streichinstrumentenunterricht hätten zugeteilt werden müssen.

Die gänzliche Befreiung eines Schülers vom Unterricht in Instrumentalmusik mangels musikalischer Begabung kann durch die Rektoratskommission unter Anzeige an das Erziehungsdepartement ausnahmsweise in besonderen Fällen bewilligt werden.“

Art. IV. Dem § 12 sind folgende Bestimmungen als Absatz 4 und 5 beizufügen: „Immerhin sind Schüler, die vor ihrem Eintritt in die Lehrerbildungsanstalt Unterricht im Klavierspiel, nicht aber im Violinspiel erhalten haben und in ersterem bereits eine nennenswerte Fertigkeit besitzen, schon in der I. Klasse ohne weiteres bei diesem Instrument zu belassen.

Die nach Absatz 4 in der I. Klasse dem Klavierunterricht überwiesenen Schüler sind jedoch, sofern sie im Sinne von Absatz 3 musikalisch veranlagt sind, von der II. Klasse ab durch die Rektoratskommission auch dem Streichinstrumentenunterricht zuzuteilen; die Dispensation solcher Schüler von letzterem kann durch die Rektoratskommission bewilligt werden, wenn unbefriedigende Leistungen des Schülers in andern Schulfächern oder gesundheitliche Gründe dies erfordern.“

Art. V. § 13 soll lauten: „Jede Streichinstrumenten- und Tastinstrumentenklasse besteht in der Regel und im Maximum aus vier Schülern.

Eine geringere Teilnehmerzahl einer Klasse ist nur zulässig, wenn die sich aus der Vorschrift des Absatzes 1 ergebende Gesamtzahl der für die nämliche Stufe (Klasse der Lehrerbildungsanstalt) gebildeten Streichinstrumenten- beziehungsweise Tastinstrumentenklassen dadurch nicht vermehrt wird, oder wenn auf motivierten Vorschlag der Rektoratskommission das Erziehungsdepartement eine besondere Bewilligung erteilt.

Art. VI. Nach § 15 ist als neuer Abschnitt

3. Allgemeine Bestimmung.

einzuschalten:

§ 25^{bis}. „Jeder Schüler der Kantonsschule, welcher nach §§ 4 bis 9 oder §§ 10—15 Unterricht in Instrumentalmusik erhält, ist verpflichtet, an den Werktagen zu Hause täglich eine halbe Stunde zu üben.

Zur Durchführung dieser Übungspflicht stellen für die in den beiden staatlichen Kosthäusern (Kosthaus der Lehrerbildungsanstalt und Studentenpensionat) wohnenden Schüler die Kosthausvorsteher in Verbindung mit den Musiklehrern zu Anfang jedes Schulhalbjahres (soweit erforderlich unter Zuweisung eines Übungslokals im Kosthaus oder in der Kantonsschule) einen verbindlichen Übungsstundenplan auf. Die Kosthausvorsteher sind, sofern die Übungen im Kosthaus stattfinden, für Innehaltung des Übungsplanes verantwortlich

und haben bei dessen Nichtbeachtung durch einen Schüler sofort der Rektoratskommission zur Bestrafung und zu weiterer Verfügung Anzeige zu erstatten; im übrigen liegt den Musiklehrern ob, die Beobachtung des Übungsplanes zu überwachen und nachlässige Schüler der Rektoratskommission zu überweisen.“

2. Regulativ betreffend das Hartmannsche Stipendium. (Vom 30. Mai 1882. Mit Abänderungen vom 21. November 1913.)

I. Regulativ vom 30. Mai 1882.

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn,
nach Einsicht des Testaments des Herrn Präfekten Josef Hartmann, von Solothurn, vom 8. September 1845, und seiner Schwester Josefine Hartmann, vom 25. August 1873,

verordnet:

§ 1. Zur Unterstützung talentvoller, dürftiger Jünglinge, welche eine höhere wissenschaftliche, technische oder künstlerische Ausbildung zu erwerben wünschen und zu diesem Zwecke an Universitäten, Polytechniken oder Akademien die Studien fortzusetzen gedenken, werden aus dem „Hartmannschen Stipendienfonds“ jährliche Stipendien von 400—800 Fr. verabreicht.

§ 2.¹⁾ Zur Beanspruchung eines Stipendiums wird erfordert, daß der Aspirant

- a) Kantonsbürger sei;
- b) über seine Dürftigkeit gehörigen Ausweis leiste;
- c) über Fleiß und Betragen während seinen Studien befriedigende Zeugnisse einsende;
- d) falls er sich einem wissenschaftlichen Berufe widmen will, die Gewerbeschule oder das Gymnasium an hiesiger Kantonsschule absolviert und die Maturitätsprüfung bestanden habe. An junge Künstler können auf Vorlage von entsprechenden Arbeiten, Ausweis tüchtiger Leistungen und infolge einer besonderen Prüfung Stipendien verabfolgt werden. Immerhin sollen in erster Linie diejenigen Bewerber Berücksichtigung finden, welche die hiesige Kantonsschule absolviert und die Maturitätsprüfung bestanden haben.

§ 3. Die Anmeldungen sind auf 1. April und 1. Oktober dem Erziehungsdepartement einzureichen. In der Anmeldung hat der Bewerber mit Beilage seiner Zeugnisse und der übrigen Ausweise, das Berufsstudium, das er sich erwählt, und den künftigen Studienort namhaft zu machen. Die anderwärtige Lehranstalt darf laut Testament keine solche sein, die nach der Lehrerschaft, oder der Lehre und Lehrart zu den „jesuitischen“ gerechnet werden muß.

Sämtliche Ansuchen werden vom Professorenverein begutachtet und von demselben die Vorschläge für die Verteilung der Stipendien dem Erziehungsdepartement mitgeteilt. Der Regierungsrat entscheidet definitiv über die Zuteilung der Stipendien.

¹⁾ Den für § 2 durch Regierungsratsbeschluß vom 21. November 1913 festgestellten neuen Wortlaut siehe Seite 195.

§ 4.¹⁾ Bei der Vergebung der Stipendien soll darauf gesehen werden, daß, wenn hinsichtlich des Fleißes, der Sittlichkeit und Dürftigkeit die Bewerber sich gleich stehen, demjenigen unter ihnen die Unterstützung zuteil werde, welcher durch seine geistigen Anlagen vor den andern sich auszeichnet. Dabei soll besonders auf solche Stipendiaten Rücksicht genommen werden, welche zu künftigen Lehrern der Kantonsschule verwendet werden können.

§ 5. a) Jeder Stipendiat ist verpflichtet, nach Beginn eines Semesters ein Verzeichnis derjenigen Vorlesungen, welche er hört, dem Erziehungsdepartement einzuschicken und am Schlusse des Semesters den Ausweis über fleißigen Besuch der Kollegien zu leisten, sowie einen ausführlichen Bericht über seine Studien einzusenden. — b) Er darf ohne vorhergegangene Anzeige weder den Ort, noch das Ziel und die Einrichtung seiner Studien verändern und hat den Weisungen des Erziehungsdepartementes pünktlich nachzukommen.

Wer diesen Verpflichtungen zuwider handelt, verliert das Anspruchsrecht auf die ihm in Aussicht gestellte Unterstützung.

§ 6. Die Bezahlung der Stipendien geschieht mittelst Anweisung auf die Staatskasse durch den Vorsteher des Erziehungsdepartementes. Das Stipendium wird semesterweise erteilt, und zwar in der Weise, daß auf Grundlage der vorgeschriebenen Ausweise in der Regel die Zusicherung im Oktober und April, die Aushändigung aber erst am Ende des Semesters nach eingesandtem Bericht (§ 5) zu erfolgen hat.

§ 7. Nach einem dreijährigen Genusse des Stipendiums soll derselbe Bewerber in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 8. Wer das Stipendium zu einem andern Zwecke, als wozu es ihm verabreicht worden, verwendet, kann zur Zurückerstattung angehalten werden.

§ 9. Sollte der Zinsabfluß in einem Jahre nicht vollständig zur Verwendung gelangen, wird der Überschuß zu Kapital angelegt.

§ 10. Die Verwaltung des Stipendienfonds wird der Verwaltung des kantonalen allgemeinen Schulfonds übertragen.

II. Regierungsratsbeschluß vom 21. November 1913 betreffend Abänderung der §§ 2 und 4 des Regulativs vom 30. Mai 1882.

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn,

in Erwägung, daß nach der Erweiterung, welche die Kantonschule Solothurn seit dem Erlaß des Regulativs betreffend das Hartmannsche Stipendium vom 30. Mai 1882 durch Hinzufügung der Lehrerbildungsanstalt und der Handelsschule erfahren hat, es als angemessen erscheint, die Wohltat des Stipendiums auch den Absolventen der beiden neuen Abteilungen zukommen zu lassen, sofern sie sich dem höhern Lehramt widmen oder eine andere höhere Ausbildung erstreben;

in Würdigung der sich aus den Testamenten vom 8. September

¹⁾ Den dem § 4 durch Regierungsratsbeschluß vom 21. November 1913 beigefügten Absatz 2 siehe unten Seite 195.

1845 und 25. August 1873 ergebenden Wünsche des Herrn Präfekt Josef Hartmann und seiner Schwester Fräulein Josefine Hartmann, von Solothurn, welche insbesondere auf die Förderung der Abiturienten der frühern „Höheren Lehranstalt“ gehen;

in der Absicht, gleichzeitig die übrigen Voraussetzungen für die Zuerkennung des Hartmannschen Stipendiums den seither erlassenen Bestimmungen betreffend die Gewährung unverzinslicher Studienvorschüsse, sowie betreffend die Bewilligung von Stipendien und Vorschüssen für den Besuch der Kantonsschule im Rahmen der genannten letztwilligen Verfügungen tunlichst anzupassen;

auf Antrag des Erziehungsdepartementes,

beschließt:

I. § 2 des Regulatives betreffend das Hartmannsche Stipendium vom 30. Mai 1882 erhält folgende Fassung:

„Das Hartmannsche Stipendium kann zum Zwecke der Erwerbung einer höhern wissenschaftlichen (einschließlich technischen) oder künstlerischen Ausbildung an den in § 1 genannten Lehranstalten Bewerbern bewilligt werden, welche

- a) sofern sie sich einem wissenschaftlichen Beruf widmen wollen, eine der Abteilungen der Solothurnischen Kantonsschule (Gymnasium, Realschule, Lehrerbildungsanstalt, Handelsschule) absolviert und die Gymnasial- oder Realschul-Maturitätsprüfung beziehungsweise die Primarlehrerpatent- oder die Handelsschuldiplomprüfung mit gutem Erfolg bestanden haben;
sofern es sich aber um junge Künstler handelt, durch Vorlegung entsprechender Arbeiten, Diplome, Bescheinigungen oder durch besondere Prüfung den Nachweis ausreichender Vorbildung und Leistungsfähigkeit erbringen;
- b) durch Zeugnisse über ihre bisherigen Bildungsjahre dartun, daß sie tüchtig und zur Fortsetzung des Studiums wohl befähigt sind;
- c) durch Schul- und Leumundszeugnisse sich darüber ausweisen, daß ihr Fleiß und Verhalten in und außerhalb der besuchten Bildungsanstalten zu keinen Aussetzungen Anlaß gibt;
- d) eine amtliche Bescheinigung beibringen, daß sie unbemittelt sind und auch mit Hülfe ihrer Eltern für die Studienkosten nicht oder nicht vollständig aufzukommen vermögen;
- e) Kantonsbürger sind.“

II. Dem § 4 des Reglementes wird folgende Bestimmung als Absatz 2 beigelegt:

„Bei der Zuerkennung der Stipendien sollen, jeweilen auf alle Fälle in erster Linie die Absolventen der Solothurnischen Kantonsschule (§ 1, lit. a, Absatz 1) Berücksichtigung finden und unter diesen vor allem diejenigen Bewerber, welche an der Kantonsschule die Gymnasial- oder Realschulmaturität abgelegt haben.“

III. Diese Abänderung des Regulatives tritt sofort in Kraft.

4. Lehrerschaft aller Stufen.

Verordnung betreffend Revision der Klassifikation der Einwohnerbeziehungweise Schulgemeinden für die Bemessung der Beiträge des Staates an die Besoldungen der Primarlehrer und Arbeitslehrerinnen, sowie der Beiträge der Gemeinden an die Altersgehaltszulagen des Lehrpersonals der Primarschule. (Vom 18. April 1913.)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn,
in Ausführung von § 3 des Gesetzes betreffend die Besoldung des Lehrpersonals der Primar- und Arbeitsschule und den Allgemeinen Schulfonds des Kantons Solothurn vom 21. März 1909 und in Abänderung der Verordnung betreffend die Klassifikation der Einwohnerbeziehungweise Schulgemeinden für die Bemessung der Beiträge des Staates an die Besoldungen der Primarlehrer und Arbeitslehrerinnen, sowie der Beiträge der Gemeinden an die Altersgehaltszulagen des Lehrpersonals der Primarschule vom 20. April 1909,

beschließt:

§ 1. Die Einwohnerbeziehungweise Schulgemeinden des Kantons Solothurn werden für die Bemessung der Beiträge des Staates an die Besoldungen der Primarlehrer und -Lehrerinnen und der Arbeitslehrerinnen, sowie der Beiträge der Gemeinden an die Altersgehaltszulagen des Lehrpersonals der Primarschule in die durch § 3 des Gesetzes betreffend die Besoldung des Lehrpersonals der Primar- und Arbeitsschule und den Allgemeinen Schulfonds des Kantons Solothurn vom 21. März 1909 vorgesehenen Klassen eingeordnet wie folgt:

I. Klasse: Keine Gemeinde.

II. Klasse: Gemeinden Rohr, Gänsbrunnen, Steinhof, Herbetwil.

III. Klasse: Gemeinden Winistorf, Hersiwil, Brunnenenthal.

IV. Klasse: Gemeinden Rothacker, Heinrichswil, Däniken, Horriwil, Obergösgen, Günsberg-Balm, Ökingen, Holderbank, Niederwil, Matzendorf, Welschenrohr, Starrkirch, Hubersdorf-Kammersrohr, Wolfwil.

V. Klasse: Gemeinden Dulliken, Obergerlafingen, Rechterswil, Obererlinsbach, Gunzgen, Ätigkofen, Niedergösgen, Mümliswil-Ramiswil, Brügglen, Laupersdorf, Gretzenbach-Grod, Lohn-Ammannsegg, Himmelried, Nuglar, Bolken, Niedererlinsbach, Kappel, Wangen.

VI. Klasse: Gemeinden Flumenthal, Witterswil, Egerkingen, Kleinlützel, Rüttenen, Trimbach, Hofstetten, Äschi-Burgäschi, Härkingen, Lostorf-Mahren, Eppenberg-Wöschnau, Boningen, Biezwil, Zuchwil, Stüßlingen, Ädermannsdorf, Tschoppach, Kienberg, Kriegstetten-Halten, Meltingen, Mühledorf, Bibern, Lüßlingen, Wisen, Fulenbach, Goßliwil, Oberbuchsiten, Subingen, Winznau, Etziken-Hüniken, Lommiswil, Zullwil, Büren, Hägendorf, Oberramsern.

VII. Klasse: Gemeinden Küttigkofen-Kyburg-Buchegg, Nennigkofen, Oberdorf, Metzleren, Bärschwil, Beinwil, Deitingen, Fehren, Niederbuchsiten, Bettlach, Grindel, Kestenholz, Bellach, Gempen, Gächliwil, Bättwil, Seewen, Önsingen, Derendingen, Messen, Hauenstein-Ifenthal, Nunningen, Erschwil, Selzach, Langendorf, Biberist, Grenchen, Lüterkofen-Ichertswil, Rickenbach, Unterramsern, Hochwald, Neuendorf, Balm bei Messen, Rodersdorf.

VIII. Klasse: Gemeinden Olten, Schnottwil, Riedholz, Hessigkofen, Ättingen, Solothurn, Breitenbach, Lüterswil, Büsserach, Niedergerlafingeu, Balsthal-Klus, Dornach, Luterbach, Feldbrunnen, Schönenwerd.

IX. Klasse. Keine Gemeinde.

§ 2. Diese Klassifikation der Einwohner- beziehungsweise Schulgemeinden tritt mit Wirkung vom 20. Januar 1913 an sofort in Kraft.

XII. Baselstadt.

1. Primarschulen.

1. Gesetz betreffend den schulärztlichen Dienst. (Vom 6. März 1913.)

Der Große Rat des Kantons Baselstadt, auf den Antrag des Regierungsrates, beschließt:

§ 1. Für die Überwachung der gesundheitlichen Verhältnisse der Schule und der Kleinkinderanstalten wird ein Schularzt als Beamter angestellt. Der Schularzt muß im Besitze des eidgenössischen Ärztediplomes sein. Über Stellvertretung und Aushilfe wird der Regierungsrat das Nähere festsetzen.

§ 2. Der Schularzt untersteht dem Erziehungsdepartement. Er wird auf den Vorschlag des Erziehungsrates vom Regierungsrat gewählt.

§ 3. § 89 des Gesetzes betreffend die Dienstverhältnisse und die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kantons Baselstadt vom 8. Juli 1909 (Besoldungsklasse 16; 7000 bis 9000 Franken) erhält folgenden Zusatz:

„4. Der Schularzt.“

Dieses Gesetz ist zu publizieren. Es unterliegt dem Referendum.

2. Amtsordnung für den Schularzt des Kantons Baselstadt. (Vom Regierungsrat genehmigt den 31. Mai 1913.)

1. Der Schularzt ist Beamter des Erziehungsdepartements. Er untersteht den für die Beamten geltenden Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Dienstverhältnisse und Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kantons Baselstadt vom 8. Juli 1909 und bezieht eine Jahresbesoldung von Fr. 7000 bis 9000.